Landkreis Kassel

GAP 2023-2027

- **HINWEISE:**

NEUERUNGEN SIND GELB HINTERLEGT

- Pufferstreifen an Gewässern, sonstige Blühstreifen und -flächen, Altgrasstreifen und -flächen und Bejagungsschneisen sind im Rahmen der Einkommensgrundstützung förderfähig auch wenn sie kleiner als 0,1 ha sind, sofern sie mit der Hauptkultur zusammen beantragt werden.
- Wenn Streifen separat als Ackerland aus der Erzeugung beantragt werden und für die Öko-Regelung 1a herangezogen werden sollen, so müssen diese mindestens 1.000 m² groß sein.
- Pflegeverpflichtung für Brachen aus den Öko-Regelungen 1 a und b sowie alle sonstigen Brachen nur jedes zweite Jahr.
- → **Achtung:** **Bei der Stilllegung über 8 % ist die Grünlandentstehung nach 5 Jahren zu beachten**

  (Brache im Rahmen der Öko-Regelung 1 (ÖR I) bis zu 8% förderfähig. Durch die Beantragung der ÖR I wird die Entstehung von Dauergrünland aufgeschoben.)

Agrarreform 2023

- beantragte, förderfähige Fläche = bezahlte Fläche
- Cross Compliance + Greening = GLÖZ + GAB = Konditionalität (+ Öko-Regelungen)
- → GLÖZ = guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen
- → GAB = Grundanforderungen an die Betriebsführung
- → Konditionalität, von lat. „conditio“, Bedingung
- Verstöße GAB = Kürzungen/Bußgelder!
- „Öko-Regelungen“ zur Erhöhung der Prämie
- Teilweise Befreiung für kleine Betriebe
- Keine Konditionalitäten-Kontrolle bei Betrieben unter 10 ha Fläche
- Bisheriges Kontrollsystem wird durch „Monitoring“ abgelöst
- Einführung Tierprämien (Schafe, Ziegen, Mutterkühe)

Betrieb < 10 ha AL

(öko und konventionell) ca. 600 Betriebe LK Kassel

GLÖZ-Standards (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen)

Befreiung von:

- 7) Fruchtwechsel
- 8) Nichtproduktive Flächen

→ generell ausgesetzt

Verpflichtung zu:

- 1) Erhaltung von Grünland
- 2) Moorschutz
- 3) Verbot Abbrennen Stoppelfelder
- 4) Anlage Pufferstreifen an Gewässern
- 5) Erosionsschutz (neues Erosionskataster)
- 6) Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung
  → spezielle Regelungen
  (siehe Folien zu GLÖZ 6)
- 9) Verbot Umwandlung umweltsensibles Dauergrünland (Naturschutzgebiete)

❖ **Öko-Regelungen freiwillig möglich!**

GAB-Regelungen (Grundanforderungen an die Betriebsführung)

Beachtung von:

- GAB 1 Wasserrahmenrichtlinie
- GAB 2 Nitratrichtlinie
- GAB 3 Vogelschutzrichtlinie
- GAB 4 FFH-Richtlinie
- GAB 5 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- GAB 6 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
- GAB 7 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- GAB 8 Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- GAB 9 Schutz von Kälbern
- GAB 10 Schutz von Schweinen
- GAB 11 Schutz landw. Nutztiere

Betrieb < 50 ha AL bei > 75% DGL und/oder Ackerfutteranteil am AL

(öko und konventionell) **ca. 10 Betriebe LK Kassel**

GLÖZ-Standards (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen)

Befreiung von:

- Fruchtwechsel
- Nichtproduktive Fläche

→ generell ausgesetzt

Verpflichtung zu:

- 1) Erhaltung von Grünland
- 2) Moorschutz
- 3) Verbot Abbrennen Stoppelfelder
- 4) Anlage Pufferstreifen an Gewässern
- 5) Erosionsschutz (neues Erosionskataster)
- 6) Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung
  → spezielle Regelungen
  (siehe Folien zu GLÖZ 6)
- 9) Verbot Umwandlung umweltsensibles Dauergrünland (Naturschutzgebiete)

GAB-Regelungen (Grundanforderungen an die Betriebsführung)

Beachtung von:

- GAB 1 Wasserrahmenrichtlinie
- GAB 2 Nitratrichtlinie
- GAB 3 Vogelschutzrichtlinie
- GAB 4 FFH-Richtlinie
- GAB 5 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- GAB 6 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
- GAB 7 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- GAB 8 Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- GAB 9 Schutz von Kälbern
- GAB 10 Schutz von Schweinen
- GAB 11 Schutz landw. Nutztiere

- **Öko-Regelungen möglich**
- **Silomais ist kein Ackerfutter**
- **ACHTUNG bei Änderung der Fruchtfolge, wenn weniger Ackerfutter angebaut wird!**

Betrieb > 10 ha AL bei < 75% DGL/Ackerfutter (ohne Silomais)

ca. 300 Betriebe LK Kassel

Öko-Betriebe: Befreiung von Fruchtwechsel!

GLÖZ-Standards (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen)

Verpflichtung zu:

- 1) Erhaltung von Grünland
- 2) Moorschutz
- 3) Verbot Abbrennen Stoppelfelder
- 4) Anlage Pufferstreifen an Gewässern
- 5) Erosionsschutz (neues Erosionskataster)
- 6) Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung
  → spezielle Regelungen
  (siehe Folien zu GLÖZ 6)
- 7) Fruchtwechsel auf mind. 33 % der Ackerfläche, kann auch durch Zwischenfrucht oder Untersaat auf max. 33% der Ackerfläche erfolgen
- 8) Verpflichtende Flächenstilllegung (GLÖZ 8) ist ausgesetzt!
- 9) Verbot Umwandlung umweltsensibles Dauergrünland (Naturschutzgebiete)

❖ **Öko-Regelungen möglich**
→ **Kombination Öko-Regelungen bei Biobetrieben**
Doppelförderung beachten!

GAB-Regelungen (Grundanforderungen an die Betriebsführung)

Beachtung von:

- GAB 1 Wasserrahmenrichtlinie
- GAB 2 Nitratrichtlinie
- GAB 3 Vogelschutzrichtlinie
- GAB 4 FFH-Richtlinie
- GAB 5 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- GAB 6 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
- GAB 7 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- GAB 8 Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- GAB 9 Schutz von Kälbern
- GAB 10 Schutz von Schweinen
- GAB 11 Schutz landw. Nutztiere

GLÖZ-Standards

GLÖZ 1 „Erhaltung von Dauergrünland (DGL)“	
1. Referenzjahr für die Bewertung des Grünlandanteils (Abnahme um mehr als 4%) ist 2018 (GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland)	→ wenn der Anteil des DGL um mehr als 4% im Vergleich zu 2018 sinkt, so muss umgebrochenes DGL wieder angesät werden.
2. Grünlandumwandlung – wie geht es? - vor 2015 schon DGL - ab 2015 DGL **- ab 01.01.2021 DGL**	 → Genehmigungsverfahren mit Ersatz-DGL → Genehmigungsverfahren ohne Ersatz-DGL **→ keine Genehmigung notwendig**
3. Alle Flächen, die am 01.01.2021 den Status Ackerland hatten, z. B. Ackerfutter und nach diesem Datum zu neu entstandenem Grünland werden, benötigen keine Genehmigung für den Umbruch (GAPKONDG §6)	→ Anzeige des Umbruchs erfolgt über den Agrarantrag durch die Änderung des Nutzungscodes und die Tätigkeit auf der Fläche → Achtung Kontrolle durch MONITORING!
4. Bisher: DGL maximal 100 Bäume/ha	**Jetzt: DGL maximal 250 Bäume/ha**

Genehmigungspflicht jetzt auch für Öko-Betriebe!

GLÖZ-Standards

GLÖZ 2 „Schutz von Feuchtgebieten und Mooren“

- Landesverordnung (GAPKondVAV HE) und Gebietskulisse vorhanden
- Keine Umwandlung von Dauergrünland
- Keine Umwandlung von Obstbaum Dauerkulturen in Ackerland
- Neuanlage/Pflege von Gräben und Drainagen nur nach Genehmigung

GLÖZ 3 „Abbrennen von Stoppelfeldern“

- Verboten!

GLÖZ-Standards

GLÖZ 4 „Anlage von Pufferstreifen entlang von Gewässern“	
GAP-Konditionalitäten-VO	• 3 m (Verbot Pflanzenschutz und Düngung)
Düngeverordnung	• 1 m bis 10 m je nach Hangneigung (Verbot Düngung)
Wasserhaushaltsgesetz **Hessisches Wassergesetz (HWG) → § 23 Abs. 2 (1)**	• 4 m, ab 5 % Hangneigung 5 m → Pflugverbot ab 01.01.2022
Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung → § 4a (1) **→ …“sofern ein Land andere Abstände festlegt, gelten diese…“** **→ HWG regelt 4 m, so gelten 4 m**	• 5 m → ganzjährig begrünter Streifen
Eutrophierte Gebiete	• 5 m Randstreifen

Empfehlung:

bis 5 % Hangneigung	→	4 m begrünter Streifen
ab 5 % Hangneigung	→	5 m begrünter Streifen
Eutrophierte Gebiete	→	5 m begrünter Streifen

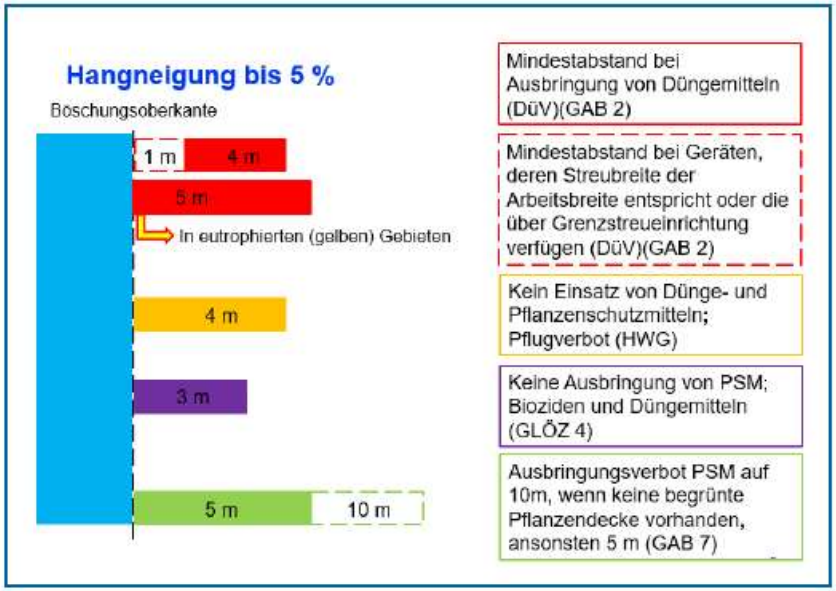

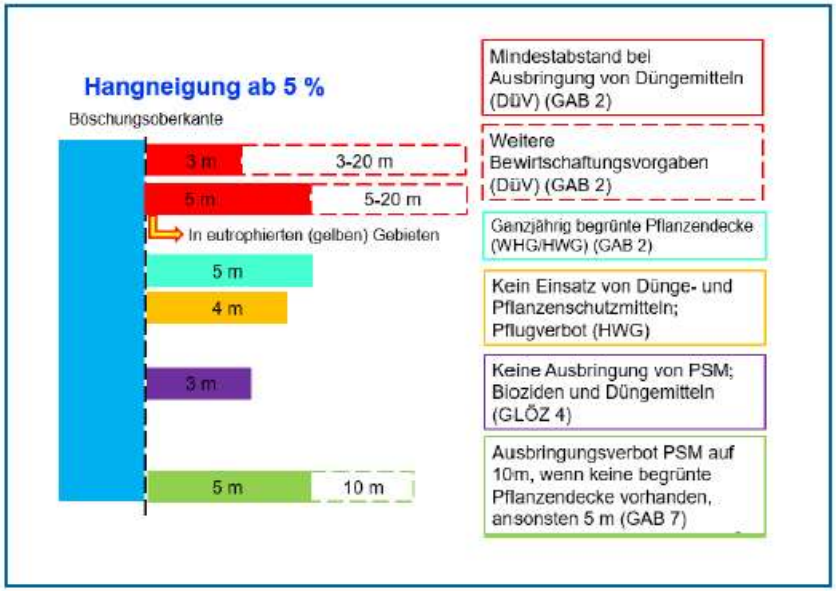

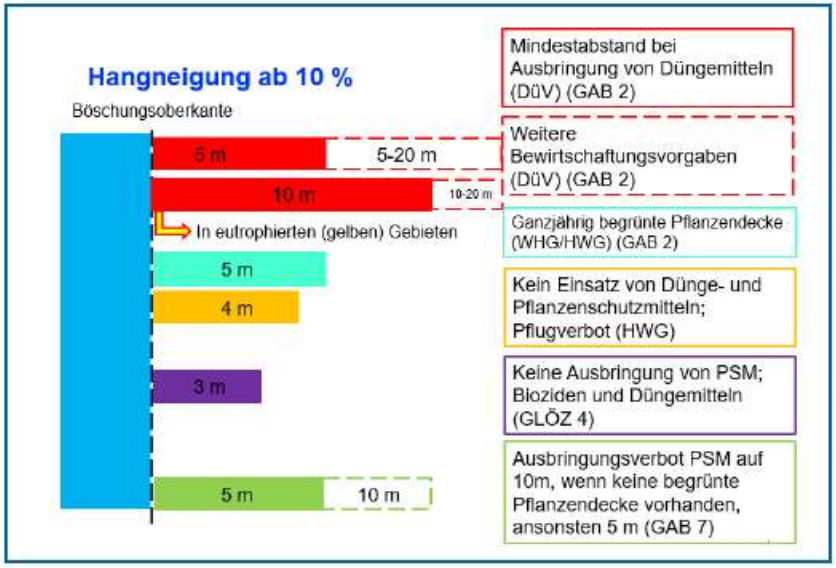

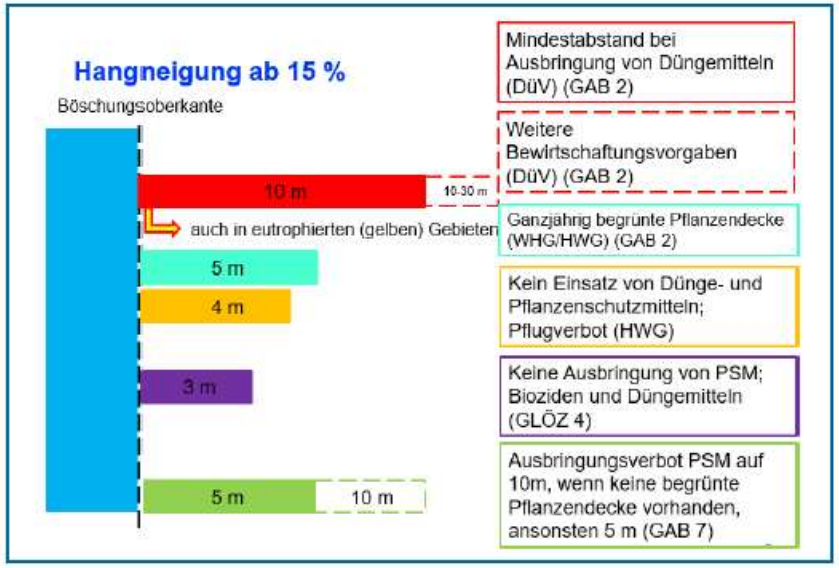

Quelle:
Agrarfokus HMUKLV
Januar 2023

GLÖZ-Standards

GLÖZ 5 „Bodenbearbeitung, Vermeidung von Erosion“

Neuberechnung der Kulisse mit mehr betroffenen Schlägen - Angaben im Agrarportal zu finden!

GLÖZ 5 Erosionsschutz

Ernte | 30.11. | 01.12. | 15.02. | 16.02. | 28.02. | 01.03. | 31.05. | 01.06.

Keine Einschränkungen für den Pflugeinsatz nach GLÖZ 5!

$K_{Wasser()}$	**Standard**		**Pflügen bei Aussaat bis 30.11.**	**Pflugverbot**	**Pflügen bei Aussaat zur Sommerung**
$K_{Wasser1}$	Ausnahme: Pflügen quer zum Hang, wenn **einer** der aufgeführten Punkte erfüllt ist.	raue Winterfurche entweder vor frühen So-Kulturen[1] (außer Mais) oder schwere Böden (>17 % Ton)[2]	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat zur Sommerung
		Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht	Bodenbedeckung (ohne Pflügen)		
		mit Anlage Erosionsschutzstreifen	Pflugverbot		
		nach späträumende Gemüsekultur			
$K_{Wasser2}$	**Standard (außer bei Reihenkulturen ≥ 45cm)**		**Pflügen bei unmittelbarer Aussaat[4] bis 30.11.**	**Pflugverbot**	**Pflügen bei unmittelbarer Aussaat[4]**
	Ausnahme: Pflügen quer zum Hang, wenn **einer** der aufgeführten Punkte erfüllt ist.	raue Winterfurche entweder vor frühen So-Kulturen[1] (außer Mais) oder schwere Böden (>17 % Ton)[2]	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat bis 30.11. (Ausnahme: unmittelbare Aussaat entfällt bei Pflügen quer zum Hang und den folgenden Kulturen: Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommer-Futtererbsen, Sojabohnen, Zuckerrüben, Kartoffeln, Gemüsekulturen)
		Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht	Bodenbedeckung (ohne Pflügen)		
		mit Anlage Erosionsschutzstreifen	Pflugverbot		
		nach späträumende Gemüsekultur			
	Standard Reihenkulturen ≥ 45cm		**Pflugverbot**		
	Ausnahme: Reihenkulturen ab 45 cm Abstand, Pflügen quer zum Hang, wenn **einer** der aufgeführten Punkte erfüllt ist.	Zwischenfrucht	Bodenbedeckung (ohne Pflügen)		Pflügen bei unmittelbare Aussaat (Ausnahme: unmittelbare Aussaat entfällt bei Pflügen quer zum Hang und den folgenden Kulturen: Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommer-Futtererbsen, Sojabohnen, Zuckerrüben, Kartoffeln, Gemüsekulturen) — Pflugverbot
		überwinterndes Feldgras			
		winterharte Untersaat			
		Einarbeitung Stoppeln/Erntereste (nicht bodenwendend)			
		Bodenbedeckung durch gesamte Erntereste			
		Kartoffeln	Pflugverbot		Pflügen quer zum Hang & Anlegen von Querdämmen oder Begrünung der Dammsohle mit Wintergerste
		Gemüsekulturen	Pflugverbot		Pflügen quer zum Hang & Abdeckung mit Folie, Netze, Vlies o.ä
K_{Wind}	**Standard (außer bei Reihenkulturen ≥ 45cm)**		**Pflügen bei Aussaat vor 01.03.**		Pflügen bei unmittelbarer Aussaat
	Standard Reihenkulturen ≥ 45cm		**Pflugverbot**		
	Ausnahmen Pflugverbot bei Reihenkulturen, wenn einer der aufgeführten Punkte erfüllt ist.	1) Grünstreifen Aussaat vor 01.10. quer zur Hauptwindrichtung (max. 100 m Abstand, min. 2,5 m breit)			
		2) Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung			
		3) Dammkulturen mit Dämmen quer zur Hauptwindrichtung			
		4) unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden			

[4] Ausnahme: unmittelbare Aussaat entfällt bei Pflügen quer zum Hang und den folgenden Kulturen: Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommer-Futtererbsen, Sojabohnen, Zuckerrüben, Kartoffeln, Gemüsekulturen

GLÖZ-Standards

GLÖZ 6 „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten“

Bis zum 31.12. Bodenbedeckung vorgeschrieben = keine Winterfurche, aber Ausnahmen

Erfüllung durch:

1. Mehrjährige Kulturen
2. Winterkulturen
3. Zwischenfrüchte (bis 31.12. auf der Fläche)
4. Stoppelbrachen (Körnerleguminosen, Getreide)
5. Sonstige Begrünungen (Selbstbegrünung bis 31.12. auf der Fläche)
6. Mulchauflagen oder mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung
   → Grubber, Scheibenegge, Mulcher
7. Abdeckung Vlies und Folie
8. Vorgeformte Dämme mit Selbstbegrünung in den Reihen bis zum 31.12.

Generelle Ausnahme:
Auf 20% der Ackerfläche ist ohne Einschränkungen eine klassische Winterfurche erlaubt.
→ weitere Ausnahmen können hinzukommen (🌀)

Achtung bei N-belasteten Gebieten:
Pflicht der Winterbegrünung bei folgender Sommerkultur, die gedüngt wird!

GLÖZ-Standards

GLÖZ 6 „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten“

Umsetzung:

1. Was heißt das allgemein?:

- Stoppeln nach der Ernte bis zur Frühjahrsbestellung stehen lassen
- Stoppeln mulchen
- Stoppeln flach umbrechen (Grubber, Scheibenegge), Begrünung durch Ausfallgetreide zulassen
- Einsatz Strohstriegel, Messerwalzen
- Winterung ansäen
- Winterzwischenfrucht ansäen

2. Flächen für frühe Sommerkulturen (Aussaat bis 31.03.): (🌀)

- Mindestbodenbedeckung von der Ernte bis zum 15.10. (= kein Pflügen vor dem 15.10.)

3. Schwere Böden mit Tongehalt > 17%: (🌀)

- Mindestbodenbedeckung ab der Ernte bis zum 01.10.
  - Stoppelbearbeitung möglich
  - Winterfurche nach dem 01.10. möglich
  - Bearbeitung für Winterung und deren Aussaat jederzeit möglich

Kulisse vorhanden!

GLÖZ-Standards

GLÖZ 6 „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten“

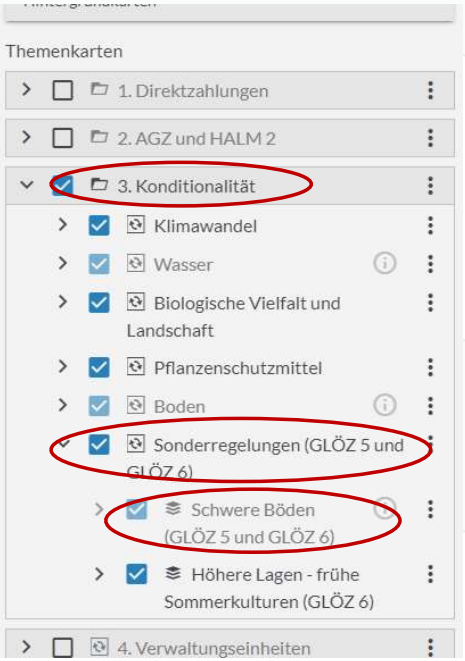

Die Kulisse „schwere Böden“ kann im Internet im Agrarwiever-Hessen unter folgendem Link eingesehen werden:
https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/agrar/index.html?lang=de

Anzeigen der Kulisse:
Themenkarten: → 3. Konditionalität → Sonderregelungen (GLÖZ 5 und GLÖZ 6) → Schwere Böden (GLÖZ 5 und GLÖZ 6)

Die Kulisse wird durch ein graues Raster angezeigt, es sind etwa 90 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche im LK Kassel betroffen

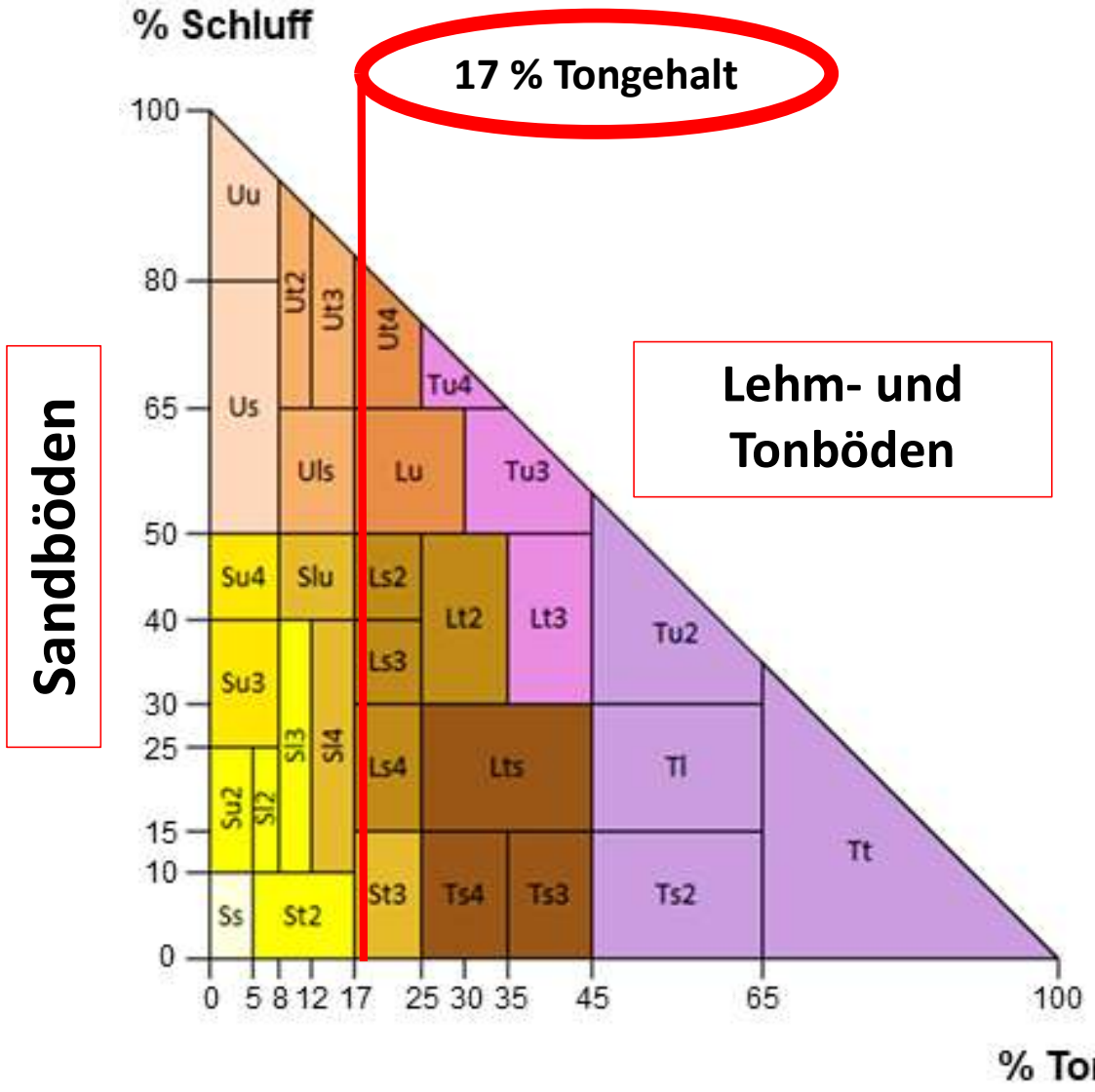

Bodenarten-Hauptgruppen	Bodenarten-Gruppen	Bodenarten
Sande	Reinsande	Ss
	Lehmsande	St2, Su2, Sl2, Sl3
	Schluffsande	Su3, Su4
Lehme	Sandlehme	Slu, Sl4, St3
	Normallehme	Lt2, Ls2, Ls3, Ls4
	Tonlehme	Lts, Ts3, Ts4
Schluffe	Sandschluffe	Us, Uu
	Lehmschluffe	Ut2, Ut3, Uls
	Tonschluffe	Ut4, Lu
Tone	Schlufftone	Tu3, Tu4, Lt3
	Lehmtone	Tt, Tu2, Tl, Ts2

GLÖZ-Standards

GLÖZ 6 „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten“
Was mache ich bei spät räumenden Kulturen, wenn keine Winterung angebaut wird?
Zuckerrüben und Mais ohne folgende Winterkultur **In diesen Fällen müssen Erntereste auf der Flächen erkennbar sein**
1. Zuckerrüben: - keine Bodenbearbeitung - Grubber oder Scheibenegge (keine wendende Bodenbearbeitung)
2. Mais: - keine Bodenbearbeitung - Mulcher, Messerwalze - Grubber oder Scheibenegge

GLÖZ-Standards

GLÖZ 7 „Fruchtwechsel auf Ackerland“

Gilt nicht für: - Betriebe < 10 ha Ackerland und bei < 50 ha AL bei > 75 % Grünland!
- Öko-Betriebe!

1.	Auf jedem Ackerschlag müssen im Zeitraum von 3 Jahren mindestens 2 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden	→ Wechsel Winterung/Sommerung möglich
2.	Auf mind. 33 % der Ackerfläche muss ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erfolgen oder es muss eine Zwischenfrucht bei gleicher Hauptkultur angebaut werden	→ ZF muss bis zum 31.12. auf der Fläche verbleiben → Beispiel: Mais – Zwischenfrucht – Mais → ACHTUNG: Standzeit ZF im Roten Gebiet immer bis zum 15.01.!
3.	Mais-Mischkulturen zählen ab 2026 zur Hauptkultur Mais	
4.	Verpflichtung auch bei Bewirtschafterwechsel einhalten	→ Was hat der Vorbewirtschafter angebaut?
5.	**ACHTUNG**, trotz Ausnahmen	→ spätestens im 3. Jahr andere Hauptkultur!

Ausnahmen:

1. Gras- und Grünfutterpflanzen (Ackerfutter)
2. Rollrasen
3. brachliegende Flächen
4. Gras-Leguminosen-Gemenge, Leguminose muss vorherrschen

GLÖZ-Standards

GLÖZ 8 „Mindestanteil von 4 % des Ackerlandes für nichtproduktive Flächen und LE“

Gilt nicht für Betriebe < 10 ha Ackerland!

1. Kein Pflanzenschutz, keine Düngung
2. Keine Erzeugung/Ernte, **Mindesttätigkeit alle 2 Jahre erforderlich**
3. Schutzzeitraum 01. April bis **15. August** (Mulchen zur Vorbereitung der Winterraps und Wintergerste)
   → ab 01.09. landwirtschaftliche Nutzung allgemein **freigegeben**
   → Beweidung von Schafen und Ziegen
4. Aktive Begrünung zulässig (keine Reinkultur!)
   → **unmittelbar** nach der Ernte der Vorfrucht
   → **im Frühjahr** bis zum 01.04. zu „Pflegezwecken“
5. Fläche muss nicht jährlich wechseln
6. Gilt ab 2023
7. Beseitigungsverbot für Landschaftselemente
8. Alle Landschaftselemente auf Ackerland (Brache und produktive Fläche) können für die Erfüllung der 4% herangezogen werden (GAPKONDV §20)

Flächen behalten den Ackerstatus (GAPDZV §7,(6), Satz 1)

Für die restliche Laufzeit der Förderperiode ausgesetzt
Brachen können im Rahmen der ÖR Ia gefördert werden

Mindestgröße 0,1 ha

Achtung:
Bitte auf die Erfüllung der 4 % achten!
Bei Beantragung von ÖR 1 a oder b keine Übertragung auf die Erfüllung der 4 % möglich!

GLÖZ-Standards

GLÖZ 9 „Verbot der Umwandlung / des Umpflügens von umweltsensiblem Dauergrünland“ (Dauergrünland im FFH und Vogelschutzgebiet)
• Absolutes Umwandlungs- und Pflugverbot
• Grasnarbenerneuerung und flache Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen) müssen angezeigt werden

ÖKO-Regelungen

Nicht mit HALM (Agrarumweltmaßnahmen) verwechseln!!!! 5jährige Programme mit Vertrag!

7 Ökoregelungen mit unterschiedlichen Varianten		
I.	**Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (4 Varianten)**	
	a. Nichtproduktive Flächen (Brachen)	c. Blühstreifen, -flächen in Dauerkulturen
	b. Blühstreifen, -flächen auf Ackerland (Ausschlussgebiete, Kulisse wird erstellt)	d. Altgrasstreifen, -flächen in Dauergrünland
II.	**Anbau vielfältiger Kulturen**	
III.	**Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftung (keine Bedeutung im LK KS)**	
IV.	**Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes**	
V.	**Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit mind. 4 Kennarten (war Pilotprojekt im LK KS)**	
VI.	**Keine Verwendung chem.-synth. Pflanzenschutzmittel**	
VII.	**Landbewirtschaftungsmethoden in Natura 2000-Gebieten**	

Öko-Regelung		Vergütung ca. in €	
Ia	Nichtproduktive Flächen (a)	1. Hektar oder 1%	1.300 €/ha
		2 %	500 €/ha
		3 – 8 %	300 €/ha
Ib	Aufwertung Ackerland aus (a) als Blühstreifen, -flächen	Prämie aus a + 150 €/ha	
Ic	Blühstreifen, -flächen in Dauerkulturen	Prämie aus a + 150 €/ha	
Id	Altgrasstreifen, -flächen in Grünland	1 %	900 €/ha
		1 – 3 %	400 €/ha
		3 – 6 %	200 €/ha
II	Vielfältige Kulturen, mind. 5 Hauptfrüchte + mind. 10 % Leg.		60 €/ha
III	Agroforst auf Ackerland		60 €/ha
IV	Extensivierung gesamtes Grünland		100–115 €/ha
V	Extensivierung Grünland mit mind. 4 regionalen Kennarten		240 €/ha
VI	Keine chem. -synth. Pflanzenschutz auf Ackerland und DK		110 - 130 €/ha
VI	Kein chem.-synth. Pflanzenschutz in Gras, Grünfutterpf. + Futterleg.		50 €/ha
VII	Landbewirtschaftungsmethoden in Natura 2000-Gebieten		40 €/ha

ÖKO-Regelungen

I. a) „Nichtproduktive Flächen (Brachen) auf Ackerland“	
Betriebe unter 10 ha Ackerland können teilnehmen → aber immer mindestens 1.000 m² beantragen!	
1.	Kein Pflanzenschutz, keine Düngung
2.	Keine Erzeugung/Ernte, Pflege jedes 2. Jahr gefordert, gilt auch für sonstige Brachen ohne ÖR Ia
3.	Schutzzeitraum 01. April bis 15. August ab 16.08.: Vorbereitung Aussaat Winterraps, Wintergerste; Beweidung Schafe/Ziegen zur Pflege erlaubt
4.	Vorbereitung zur Aussaat einer Kultur, die erst im Folgejahr geerntet wird, erst ab 01. September
5.	Selbstbegrünung oder aktive Einsaat/Begrünung möglich (keine Reinsaat) → Begrünung ab 2025 = mindestens 5 zweikeimblättrige, krautige Arten und max. 25 % Gräser
6.	Mindestgröße 0,1 ha
7.	Beginn des Stilllegungszeitraums ab Ernte der Hauptfrucht (keine Nutzung)
8.	Fläche behält den Ackerstatus (GAPDZV, §7, (6), Satz 2)
9.	Fläche muss nicht jährlich wechseln
10.	Brache, Ackerfutter, Zwischenfrucht und Untersaat aus 2024 kann „neue“ Stilllegung werden

Für den ersten Hektar (auch anteilig) gilt auf allen Betrieben 1.300 €/ha

1. Hektar oder 1 %	**1.300 €/ha**
2 %	**500 €/ha**
3 - 8 %	**300 €/ha**

ÖKO-Regelungen

I. b) „Anlage von Blühstreifen oder –flächen auf Ackerland“ c) „Anlage von Blühstreifen oder –flächen in Dauerkulturen	
1. Mindestgröße 0,1 ha	
2. Keine Differenzierung zwischen Streifen und Flächen	
3. generell: mind. 5m breit bezogen auf die überwiegende Länge, max. 3 ha groß	
4. Saatgutmischung vorgeschrieben (Kulturartenliste)	Liste: Gruppe A und B
→ einjährige Nutzung	10 Arten aus A + zusätzlich aus B
→ zweijährige Nutzung	5 Arten aus A und 5 Arten aus B
5. Aussaat bis spätestens 15. Mai zulässig	Nachsaat nach 15. Mai möglich
6. Anbau Folgekultur ab 1. September	→ für Ernte im folgenden Jahr
7. Flächen können ohne Wechsel jährlich beantragt werden	→ **Neuansaat alle zwei Jahre nötig**
8. Aussaat gilt als Mindesttätigkeit	
9. Kein Dünger, kein Pflanzenschutz	
10. ACHTUNG: Ausschlusskulisse ÖR I b vorhanden!	→ im Agrarportal einzusehen

Prämie Brachen ÖR Ia
+ 150 €/ha

Dauerkulturen
pauschal 150 €/ha

Ausnahme: Mindestgrößen und Maximalgrößen gelten nicht für Anlage in Dauerkulturen

ÖKO-Regelungen

I. d) „Anlage von Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland“
1. Mindestens 1 % bis maximal 6 % des gesamten Grünlandes des Betriebes (ohne Landschaftselemente) → Altgrasstreifen in der Summe bis 1 ha förderfähig, auch wenn diese mehr als 6 % des Dauergrünlandes ausmachen (Prämie für 1 ha = 900 €)
2. mind. 10 % und max. 20 % des Schlages → Altgrasstreifen bis zu 0,3 ha sind förderfähig, auch wenn sie mehr als 20 % der Fläche in Anspruch nehmen
3. Mindestgröße 0,1 ha
4. Anlage für mehrere Jahre an gleicher Stelle möglich
5. Nutzung nicht vor dem 01. September; Mulchen generell nicht erlaubt
6. Genaue geometrische Einzeichnung im Agrarportal nötig
7. Einzeichnen über „Flächenobjekte“ im Agrarportal
8. Beweidung oder Schnittnutzung ab dem 1. September zulässig

1 %	**900 €/ha**
1-3 %	**400 €/ha**
3-6 %	**200 €/ha**

ÖKO-Regelungen

60 €/ha

II. „Anbau vielfältiger Kulturen: mind. 5 Hauptfruchtarten mit mind. 10 % Leguminosen“	
Die Stilllegung zählt nicht als separate Kultur und muss bei der Berechnung vom Ackerland abgezogen werden!	
1. Anbau von 5 Hauptfruchtarten	**Jede Über- oder Unterschreitung der prozentualen Ober- und Untergrenzen führt zur vollständigen Ablehnung dieser Fördermaßnahme**
→ jede Hauptfrucht mind. 10 %, max. 30 %	→ beetweiser Anbau von Gemüse erfüllt Vorgaben aufgrund der Kulturvielfalt (NC 610)
→ mind. 10 % Leguminosen	→ Gemenge ist förderfähig wenn > 50 % Leguminosenanteil → auch Ackerfutter (**Nutzungscode 434**) oder Leguminose/Getreide **(Nutzungscode 250)**
2. Winterung und Sommerung sind unterschiedliche Hauptfruchtarten	
3. Leguminosengemenge sind jeweils **eine** Hauptfruchtart! kleinkörnige Gemenge und großkörnige Gemenge	→ **maximal Obergrenze jeweils 30 % beachten**
4. Dinkel ist eigene Hauptfruchtart	→ Zählt nicht zu „Weizen“
5. max. 66 % Getreide **(Mais zählt nicht zum Getreide)**	→ Mischkulturen mit Mais sind „Mais“
6. > 5 Hauptfrüchte, Kulturen werden zusammen gefasst	
7. Nicht produktive Flächen (Stilllegung NC 591, 590 und HALM Blühflächen NC 575) werden nicht angerechnet!	→ wird vom Ackerland abgezogen

II. „Anbau vielfältiger Kulturen: mind. 5 Hauptfruchtarten mit mind. 10 % Leguminosen“
Für diese Fördermaßnahme sind die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen des Ackerlandes zu berücksichtigen, die alle systematisch Gliederungsnummern zugeordnet sind
Bestimmte Kulturarten mit unterschiedlichen Nutzungscodes, die zu einer Pflanzenfamilie bzw. Gattung gehören, werden zu einer einzigen Hauptfruchtart zusammengefasst
Kulturarten mit einer identischen Gliederungsnummer = Hauptfruchtart -> dürfen 30 % der förderfähigen Ackerfläche nicht überschreiten -> Leguminosen dürfen auch 10 % nicht unterschreiten
5 Beispiele -> siehe auch Codeliste A (Spalte 1-4) zum Merkblatt Gemeinsamer Antrag 2025:
Winterhartweizen NC (=Nutzungscode) 112 + Winterweichen NC 115 + Winter-Emmer/Einkorn NC 118 -> Gliederungsnummer: **1.28.2.1**; -> als Sommerkulturen NC 113, NC 116, NC 119 -> Gliederungsnummer: **1.28.2.2**
Feinkörnige Leguminosenmischkultur: Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminose überwiegt!) NC 434 + Klee-Luzerne Gemisch NC 425 + Kleemischung NC 432 + Winterhartes Leguminosengemenge NC 883 -> Gliederungsnummer: **6** **Großkörnige Leguminosenmischkultur:** Erbsen/ Bohnen NC 240 + Gemenge Leguminosen/Getreide (Leguminose überwiegt) NC 250 > Gliederungsnummer: **7**
Gras/Grünfutter: Keegras NC 422 (Gras überwiegt!) + Ackergras NC 424 + Luzernegras NC 433 (Gras überwiegt!) + Uferrandstreifenprogramm (HALM2 C3.6) NC 573 + Schutzstreifen Erosion (HALM2 C.3.3) NC 576 -> Gliederungsnummer: **5**
Aufgrund dieser speziellen und komplexen Vorgaben und zur Sicherung einer möglichen Förderung wird allen, insbesondere neuen Teilnehmern, dringend empfohlen: **-> bei Unklarheiten/Fragen eine Beratung in Anspruch zu nehmen** **Ansprechpartner: U. Müller, Tel.: 0561/1003-2438 bzw. Vertreter**

ÖKO-Regelungen

III. „Beibehaltung Agroforst auf Ackerland oder Dauergrünland“	
(Neu-) Anlage Agroforst auf Grünland = Genehmigung zur Umwandlung nötig!	
1. Gehölzstreifen Anteil an Fläche 2 % - 35 %	**60 €/ha**
2. Weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestanden	
3. mind. 2 Streifen je Schlag	
4. Abstände:	
→ zwischen Streifen und Rand max. 100 m	→ Abstände zu Fließgewässern kann kleiner sein
→ zwischen Streifen und Rand mind. 20 m	
5. Holzernte nur Dezember, Januar, Februar	→ evtl. Naturschutzrechtliche Vorschriften beachten
6. Breite der Streifen mind. 3 m bis max. 25 m	

ÖKO-Regelungen

IV. „Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes“	
Im Antragsjahr (01.01. – 31.12.) mind. 0,3 bis max. 1,4 RGV/ha	
• Einsatz von Düngemitteln, mineralisch und Wirtschaftsdünger pauschal max. 140 kg N/ha	**100-115 €/ha**
• Berechnungsbogen für den Viehbesatz im Agrarportal vorhanden (Lämmer bei Schafe/Ziegen mitumfasst) → Gehegewild wird berücksichtigt bei der GVE-Berechnung	
• Keine Pflanzenschutzmittel	
• Gesamtes förderfähiges DGL, kein Weidegang erforderlich; Tiere müssen nur auf dem Betrieb vorhanden sein	

Pauschale Obergrenze Düngung je Schlag 140 kg N/ha (org. und min.)

ÖKO-Regelungen

240 €/ha

V. „Extensivierung von Dauergrünlandflächen mit mind. 4 Kennarten“	
Pauschale Obergrenze Düngung je Schlag max. 140 kg N (org. und min.)	
• Relevante Grünlandflächen mit mindestens 4 Kennarten	→ Arten aus Liste, Mindestanzahl mit dafür geregelter Methode (GAPDZVAV HE) → Artenliste vorhanden (GAPDZVAV HE)
• Keine Pflanzenschutzmittel	
• Nennung der Kennarten durch Landwirt	→ Nachweis Mindestzahl der einzelnen Art → Erfassungsbogen muss im Betrieb vorgehalten werden → Erfassungsbogen/-hilfe für 2025 (im Agrarportal) → App für das Handy (voraussichtlich ab 2026) → georeferenzierte Fotos (voraussichtlich ab 2026) → Kontrolle durch den Prüfdienst (2025)
• Erfassung der Kennarten	→ Begehungslinie wird im Agrarportal ermittelt

ÖKO-Regelungen

Stufe 1: 130 €/ha

VI. „kein Pflanzenschutz auf Ackerland und Dauerkulturen“	
Keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel in Sommerungen! Einzelflächenprogramm!	
<u>Verbot chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel:</u> → Druschfrüchte (Getreide, Leguminosen), Hackfrüchte, Gemüse, Mais → Dauerkulturen	<u>Zeitraum:</u> → 01. Januar bis 31. August (Stufe 1) → 01. Januar bis 15. November (Stufe 2)
Gilt nur bei Sommerkulturen!	→ Sommergetreide → Mais → Leguminosen → Leguminosengemenge (außer Ackerfutter) → Sommer-Ölsaaten → Hackfrüchte → Feldgemüse → NEU: Pseudogetreide (Amaranth, Buchweizen etc.)
Einzelne Schläge werden vom Landwirt für die Maßnahme gekennzeichnet	

Stufe 2: 50 €/ha

ÖKO-Regelungen

VI „kein Pflanzenschutz auf Gras, Grünfutterpflanzen und Futterleguminosen“	
Keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel!	
Verbot chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel: → Gras, Grünfutterpflanzen, Leguminosen als Ackerfutter **gilt nur für Ackerfutter!**	Zeitraum: → 01. Januar bis 15. November → Zeitraum endet mit der letzten Ernte, frühester Termin: 31. August

40 €/ha

ÖKO-Regelungen

VII „Anwendung bestimmter Landbewirtschaftungsmethoden in Natura 2000-Gebieten“	
• Im Antragsjahr keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwassers oder zur Drainage erlaubt	→ auch keine Instandhaltungen!
• Im Antragsjahr keine Auffüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen zulässig	→ Ausnahme: von Naturschutzbehörde genehmigt, angeordnet oder durchgeführt
• Gebiete entsprechend Artikel 4, Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG; Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG (FFH- und Vogelschutzgebiete)	Wird abgebildet: → im Agrarportal → unter „halm.hessen.de“ (Naturschutzkulissen) → ab Juni unter „Agrarviewer Hessen“

Rechtsgrundlagen	
• GAP-Direktzahlungen-Verordnung, Änderungen vom 04.12.2024 (Änderungen zur Antragstellung 2025)	Vierte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung
• GAP-Konditionalitäten-Verordnung, Änderungen vom 16.12.2024 (Änderungen zur Antragstellung 2025)	Bundesgesetzblatt Teil I - Zweite Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung - Bundesgesetzblatt
• GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16.07.2021	GAPDZG - Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (gesetze-im-internet.de)
• GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16.07.2021	GAPKondG - Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (gesetze-im-internet.de)
• GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystemgesetz vom 18.08.2021	GAPInVeKoSG - Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (gesetze-im-internet.de)
• GAP-Direktzahlungen-Verordnung	GAPDZV - Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (gesetze-im-internet.de)
• GAP-Konditionalitäten-Verordnung	GAPKondV - Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (gesetze-im-internet.de)
• InVeKoS-Verordnung	GAPInVeKoSV - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis (gesetze-im-internet.de)
• GAPDZVAV HE (hess. Ausführungsverordnung Direktzahlungengesetz) ÖR 5 „Kennarten“, Ausschlussgebiete ÖR 1a und ÖR 1b, ÖR 3	Bürgerservice Hessenrecht - GAPDZVAV HE | Landesnorm Hessen | Verordnung zur Ausführung des GAP-Direktzahlungenrechts vom 21. Dezember 2022 | gültig ab: 01.01.2023 | gültig bis: 31.12.2029
• GAPKondVAV HE (hess. Ausführungsverordnung Konditionalitätenverordnung) Feuchtgebiete und Moore, Erosion	Bürgerservice Hessenrecht - GAPKondVAV HE | Landesnorm Hessen | Verordnung zur Ausführung des GAP-Konditionalitätenrechts vom 21. Dezember 2022 | gültig ab: 01.01.2023 | gültig bis: 31.12.2029

Agrarreform 2023 - Flächenmonitoring

Was ist das?

- **Kontrolle geförderter landwirtschaftlicher Flächen mittels Satellitendaten**
- **Auswertung der gewonnenen Daten mittels künstlicher Intelligenz**
- **Austausch zwischen gewonnenen Daten und Landwirt, falls es zu Unstimmigkeiten kommt**

→ **digitale Information des Landwirts über festgestellte Fehler**

→ **Änderung im Agrarantrag bis zum 30.09.2025 sanktionsfrei möglich**

→ **völlig anderes Kontrollsystem als bisher**

- **Erste Ergebnisse Ende Mai/Anfang Juni**

Agrarreform 2023 – gekoppelte Tierprämien

Förderfähige Tierarten:

- **Mutterschafe → mindestens 6 Tiere → ca. 38 €/Tier**
- **Mutterziegen → mindestens 6 Tiere → ca. 38 €/Tier**

  → Kombination von Schafen und Ziegen möglich!
- **Mutterkühe → mindestens 3 Tiere → ca. 86 €/Tier**
- **Pensionstiere nicht förderfähig (nur eigene Tiere)**

GAP-Direktzahlungen-Verordnung, § 18 ff. – GAPDZV vom 24. Januar 2022

Agrarreform 2023 – gekoppelte Tierprämien

Förderfähige weibliche Schafe und Ziegen:

- **am 01. Januar des Antragsjahres ~~mind. 10 Monate alt~~ Mindestalter entfällt**

  Achtung: Die Tiere müssen aber die Zuchtreife erreicht haben!
- **Haltungszeitraum im Betrieb mind. 15. Mai bis 15. August**
- **Tierkennzeichnung beachten, Bestandsregister führen**
- **Viehverkehrsverordnung einhalten**
- **Tod des Tieres → nach max. 7 Tagen durch anderes förderfähiges Tier ersetzen**

  Ausnahme: höhere Gewalt, z. B. Wolfsriss wenn Schutzmaßnahmen getroffen
- **Stichtagsmeldung muss bis zum 15.01. erfolgen, sonst GESAMTABLEHNUNG!**
- **Jedes Tier muss einzeln mit Ohrmarkennummer im Agrarportal beantragt werden**

  → Nummern können aus einer Excel-Liste gebündelt kopiert und eingefügt werden!
- **Beantragung auch ohne Fläche (klassische Wanderschäferei) möglich**

Agrarreform 2023 – gekoppelte Tierprämien

Förderfähige Mutterkühe:

- **weibliche Rinder**
- **mindestens einmal gekalbt**
- **Falls das Kalb tot geboren wird oder unmittelbar verendet → Nachweis für Mutterkuh ist TBA-Beleg mit Nr. der Mutterkuh**
- **Haltungszeitraum im Betrieb mind. 15. Mai bis 15. August**
- **Tierkennzeichnung beachten**
- **Viehverkehrsverordnung einhalten**
- **Tod des Tieres → nach max. 7 Tagen Ersatz durch anderes förderfähiges Tier**
- **Angabe im Agrarportal von Ohrmarken- und HIT-Nummer (wird voreingeblendet)**
- **Standortwechsel der Tiere im Agrarportal angeben, es können mehrere HIT-Nummern für die Tiere erfasst werden**

Agrarreform 2023 – Junglandwirte-Einkommensstützung

Neuer Fördersatz und neue Förderobergrenze

Förderperiode bis 2022	Förderperiode ab 2023
ca. 44 €/ha bis 90 ha Fläche je Betrieb	ca. 134 €/ha bis 120 ha Fläche je Betrieb

Antragsteller, die bereits nach den Richtlinien der Förderperiode bis 2022 eine Förderung erhalten haben und noch bis zum Ende der Restlaufzeit von 5 Jahren eine Förderung beantragen können, erhalten für den noch verbleibenden Zeitraum ab dem Antragsjahr 2023 bis zum Ende der 5 Jahre den aufgestockten Fördersatz von ca. 134 € (§ 16 GAPDZG).

Anforderungen an Ausbildungsnachweise und Qualifikationen im Agrarbereich sind für diese Antragsteller nicht erforderlich.

Agrarreform 2023 – Junglandwirte-Einkommensstützung

Fördervoraussetzungen

Als Junglandwirt gilt:

1. **Eine natürliche Person, die sich erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlässt und nicht älter als 40 Jahre ist (§ 12 Abs. 1 GAPDZG).**

2. **Ein Betriebsinhaber (nicht eine natürliche Person), wie z.B. eine Vereinigung von natürlichen Personen (GbR) oder juristische Personen (z.B. KG), der erstmals in Bezug auf die Entscheidungen**

- **zur Betriebsführung,**
- **zur Verwendung von Gewinn**
- **und zu finanziellen Risiken (z.B. größere Investitionen, Kreditaufnahmen)**

von mindestens einer natürlichen Person - nicht älter als 40 Jahre - kontrolliert wird (§ 12 Abs. 2 GAPDZG).

Auch im Jahr der erstmaligen Antragstellung darf die maßgebliche Person bis zum 31.12. des Jahres nicht älter als 40 Jahre sein.

Agrarreform 2023 – Junglandwirte-Einkommensstützung

Fördervoraussetzungen – Was bedeutet Kontrolle?

Ausübung der Kontrolle durch Junglandwirt(e) innerhalb einer GbR oder juristischen Person:

- **Erstmals wirksame und langfristige Kontrolle (Entscheidungsgewalt des Junglandwirts),**
- **allein oder gemeinschaftlich mit Nicht-Junglandwirt(en) -> (keine Entscheidung gegen den Junglandwirt).**
- **Der Junglandwirt als landwirtschaftlicher Betriebsleiter muss Gesellschafter und Geschäftsführer sein.**
- **Ein Junglandwirt darf sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen haben oder einen anderen Betriebsinhaber kontrolliert haben.**

Agrarreform 2023 – Junglandwirte-Einkommensstützung

Weitere Fördervoraussetzungen und Bestimmungen

Die erstmalige Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung muss spätestens im 5. Jahr nach der erstmaligen Niederlassung oder der Aufnahme der Kontrolle bei einer GbR oder juristischen Personen erfolgen.

Die Förderung wird für einen Zeitraum von längstens 5 Jahren gewährt, sie beginnt mit dem Jahr der erstmaligen Beantragung.

Die fünfjährige Förderung wird für Antragsteller und Betrieb nur einmal gewährt.

Agrarreform 2023 – Junglandwirte-Einkommensstützung

Neu: Zusätzliche Fördervoraussetzungen für erstmalige Antragsteller ab 2023

Junglandwirte müssen zur erstmaligen Antragstellung eine der folgenden Ausbildungsvoraussetzungen oder erworbene Qualifikationen erfüllen und nachweisen:

1. **Eine bestandene Abschlussprüfung im Ausbildungsbereich Landwirtschaft (staatlich anerkannt) oder Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft sowie Abschlüsse weiterer anerkannter „grüner Berufe“.**
   oder
2. **Erfolgreiche Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes – Umfang: mindestens 300 Stunden (§ 9 GAPDZV).**

   oder

Agrarreform 2023 – Junglandwirte-Einkommensstützung

Neu: Zusätzliche Fördervoraussetzungen für erstmalige Antragsteller ab 2023

3. **mindestens 2 Jahre erfolgte Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben:**

a. **Arbeitsvertrag über eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, mindestens 15 Stunden**
oder
b. **als mithelfende(r) Familienangehörige(r) im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung**
oder
c. **als Gesellschafter(in) eines landwirtschaftlichen Betriebes, eine im Gesellschaftsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit, mindestens 15 Stunden (§ 9 GAPDZV).**

Agrarreform 2023

Wir helfen Ihnen!

Telefon: 0561 / 1003 - ….		Ansprechpartner für:	Email:
• Carsten Jordan	- 2441	Agrarreform allgemein	carsten-jordan@landkreiskassel.de
• Vanessa Quiatkowski	- 2434	Agrarreform allgemein	vanessa-quiatkowski@landkreiskassel.de
• Philipp Mader	- 2437	Neuregistrierungen	philipp-mader@landkreiskassel.de
• Ulrich Müller	- 2438	Junglandwirteförderung, ÖR 2	ulrich-mueller@landkreiskassel.de
• Christian Päkel	- 2429	HALM-Öko	christian-paekel@landkreiskassel.de
• Michael Hildebrandt	- 2444	AGZ, außerhess. Antragsteller	michael-hildebrandt@landkreiskassel.de

Alle aufgeführten Mitarbeiter helfen Ihnen im Agrarportal bei der Antragstellung

Weitere Informationen:

- Informationen auf der Seite des Landkreises Kassel unter: Fachbereich Landwirtschaft